Erste Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Adelsried (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 15.11.1993

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), sowie Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage:

Art. 1 Änderung in § 1 (Öffentliche Einrichtung)

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse."

Art. 2 Änderung in § 8 (Grundstücksanschluss)

- (1) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 "Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend."
- (2) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- (3) Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Art. 3 Neuerlass zu § 12 (Überwachung)

Abs. 1 wird mit folgendem Text neu erlassen:

"Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen."

Art. 4 Neuerlass zu § 17 (Untersuchung des Abwassers)

Abs. 3 wird mit folgendem Text neu erlassen:

"Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist."

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Adelsried, den 03.12.2001 gez. Ewald Zirch, 1. Bürgermeister